



gegründet 2. Juli 2003

# Statuten

---

Ausgabe 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

- I – Name, Sitz und Zweck
- II – Mitgliedschaft
- III – Organisation
- IV – Vereinsvermögen
- V – Statutenrevision, Auflösung des Vereins

### **I – Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen Club 100 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), angegliedert an den Fussballclub Gerlafingen mit Sitz in Gerlafingen.
- Art. 2 Der Club 100 bezweckt die Förderung und Unterstützung des FC Gerlafingen in fussballerischen Belangen sowie die Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen seiner eigenen Mitglieder.
- Art. 3 Mindestens 2/3 der alljährlich gesprochenen Mittel sind für die Jugendförderung des FC Gerlafingen bestimmt.
- Art. 4 Der Club 100 ist politisch und konfessionell neutral.

### **II – Mitgliedschaft**

#### **A – Erwerb der Mitgliedschaft**

- Art. 5 Mitglied können natürliche sowie juristische Personen werden.
- Art. 6 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Beitritt ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Jedes Mitglied unterstellt sich den Statuten des Club 100.

#### **B – Rechte und Pflichten**

- Art. 7 Jedes Mitglied ist an der Generalversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
- Art. 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten. Dieser beträgt im Minimum CHF 100.-. Bei einem Eintritt vom 1.7. – 31.12. ist der volle Beitrag zu bezahlen, bei einem Eintritt vom 1.1. – 31.3. nur der halbe Beitrag. Bei einem Eintritt vom 1.4. – 30.6. besteht keine Beitragspflicht für das auslaufende Vereinsjahr.

#### **C – Beendigung der Mitgliedschaft**

- Art. 9 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Art. 10 Der Austritt aus dem Club 100 ist nur auf das Ende eines Vereinsjahres (30. Juni), mit vorausgehender dreimonatiger Kündigungsfrist (Eingang spätestens 31. März) möglich. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Art. 11 Mitglieder, welche den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 12 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### III – Organisation

Art. 13 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 14 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

#### **A – die Generalversammlung**

Art. 15 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich nach Möglichkeit im 2. Semester des Kalenderjahres oder im 1. Halbjahr des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern in jedem Fall 10 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 16 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Rechte und Pflichten zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
- Beschlussfassung über das Budget
- Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 17 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. Über nicht gehörig angekündigte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge sind jeweils bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 18 Der jeweilige Präsident des FC Gerlafingen nimmt an der ordentlichen Generalversammlung mit beratender Stimme teil, sofern er nicht selbst Mitglied des Club 100 ist. Er orientiert die Generalversammlung über die Belange und Projekte des FC Gerlafingen.

Art. 19 Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **B – der Vorstand**

Art. 20 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

Art. 23 Die Amtsdauer eines Vorstandmitgliedes beträgt drei (3) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club 100 führen der Präsident oder der Vizepräsident. Einzelunterschrift durch Vorstandsmitglieder ist möglich, soweit die Korrespondenz im üblichen untergeordneten Rahmen ist und ihr Ressort betreffen. Für den Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 25 Der Vorstand versammelt sich so oft der Präsident zu einer Sitzung einberuft oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **C – die Rechnungsrevisoren**

Art. 26 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein (1) Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Club 100 zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

#### **IV – Vereinsvermögen**

Art. 28 Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vermögen des Vereins. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **V – Statutenrevision, Auflösung des Vereins**

Art. 29 Statutenrevisionen können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 30 Die Auflösung des Vereins erfolgt ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen durch Vereinsbeschluss. Für die Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Art. 31 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen fällt an den FC Gerlafingen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. August 2025 einstimmig beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. Juli 2018.

Gerlafingen, 22. August 2025

**Club 100**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Mohni

Christoph Ryser